



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

III. Nachtrag

vom 15.12.2022 zur Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar vom 09.12.2020

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712) und des § 14 der Satzung der Gemeinde Lindlar über die Einrichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangsheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge vom 04.10.2016, alle in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgenden III. Nachtrag der Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar vom 09.12.2020 beschlossen:

§ 1

§ 1 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:

Die Gemeinde Lindlar unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen gemäß § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung
- b) ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten
- c) (Spät)Aussiedlerinnen / (Spät)Aussiedlern und Zuwanderinnen / Zuwanderern nach § 11 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe in Nordrhein-Westfalen (TInG) vom 14. Februar 2012 in der jeweils geltenden Fassung

Übergangswohnheime in Form von Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen bzw. anderen Räumlichkeiten -nachfolgend Unterkünfte genannt -als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

§ 2 Abs. 2 enthält folgende Neufassung:

Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen bzw. andere Räumlichkeiten, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a) bis c) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen bzw. anderen Räumlichkeiten gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3

§ 3 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:

Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.

§ 4

§ 6 enthält folgende Neufassung:

Der III. Nachtrag tritt nach der Bekanntmachung rückwirkend zum 01.06.2022 in Kraft, um eine unsichere Rechtslage zu beheben. Im Übrigen bleibt die bisherige Satzung davon unberührt.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung von obdachlosen Personen, Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar vom 12.12.2018 außer Kraft.

§ 5

Die Anlage zur Satzung enthält folgende Neufassung

Anlage zur Gebührensatzung der Unterkünfte für obdachlose Personen,
Übergangsheime für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge in der Gemeinde
Lindlar vom 09.12.2020

Stand 2022

Objekt:	Lage der Wohneinheit(en), Stockwerk, falls nur ein Teil des Objektes der Unterbringung dient:
Ahornweg 2*	
Alsbacher Straße 18 b	Erdgeschoss, rechts
Alte Landstraße 31	Erdgeschoss, rechts, 31-14
Borromäusstraße 5*	
Kaiserau 16	
Kaiserau 16 b	
Kaiserau 16 c	
Kaiserau 16 d	
Kaiserau 16 e	
Kaiserau 16 g	
Kölner Str. 41	
Kölner Str. 64 (kleine Turnhalle Lindlar)*	
Kurfürstenstr. 12	
Kurfürstenstr. 12 a	
Lindlarer Str. 69	
Ommerbornstraße 18*	

Pollender Str. 1	
Sülztalstraße 66*	
Sülztalstraße 66 a*	
Römerweg 2 a*	Erdgeschoss
Talweg 27	
Weißes Pferdchen 2 a	
Weißes Pferdchen 2 b	

* Im Eigentum der Gemeinde Lindlar oder der BGW Lindlar GmbH

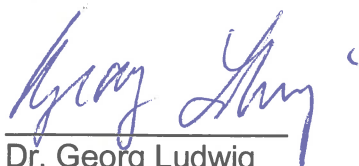
Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende III. Nachtrag vom 15.12.2022 zur Gebührensatzung für Unterkünfte für die Unterbringung von Aussiedlern, Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen in der Gemeinde Lindlar wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 15.12.2022



Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister